



Bundesverwaltungsamt

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)179

nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG

Antidoping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2022

Zusammenfassender Bericht
vorgelegt vom Bundesverwaltungsamt
gemeinsam mit der Nationalen Anti Doping Agentur

Köln, 30. September 2022

Der zentrale Dienstleister des Bundes

[bundesverwaltungsamt.de](https://www.bundesverwaltungsamt.de)

Verfasser:

Bundesverwaltungsamt

- Referat ZM I 4 -

50728 Köln

Ansprechpartner:

Herr Christoph Hagemann, RL ZM I 4

0228 99 358-92725

Christoph.Hagemann@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt, Köln 2022

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	III
Vorbemerkung	1
TEIL I Prüfverfahren allgemein.....	2
A. Fördervoraussetzungen des BMI	2
B. Zeitlicher Prüfablauf.....	2
C. Inhaltliche Prüfungen.....	4
TEIL II Prüfung der NADA	5
A. Prüfauftrag und Prüfverfahren	5
I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien	5
1. Aktivitäten zur Dopingprävention.....	6
2. Schulung des (sport-)medizinischen Personals.....	6
3. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten.....	7
4. Vertiefte Prüfung	7
II. Prüfungsergebnisse	8
B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben.....	8
I. Voten.....	9
1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport).....	9
2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport).....	21
3. Nichtolympische Sportfachverbände.....	25
4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände	37
5. Behindertensportverbände	38
6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)	40
II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes	41
III. Zusammenfassung	45
C. Vertiefte Prüfung.....	46
I. Deutscher Handball Bund (DHB).....	46
II. Deutscher Rugby-Verband (DRV).....	46
III. Deutscher Dart Verband (DDV).....	49
IV. Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV).....	49
D. Fazit.....	51

TEIL III Prüfung des BVA	52
A. Ergebnisse	52
I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)	52
II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)	63
III. Nichtolympische Sportfachverbände	66
IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	74
V. Behindertensportverbände.....	75
VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA).....	76
B. Fazit.....	78
Anhangsverzeichnis.....	V

Tabellenverzeichnis

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV).....	52
2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB).....	52
3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV).....	53
4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB).....	53
5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG).....	53
6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV).....	54
7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB).....	54
8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB).....	55
9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB).....	55
10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV).....	55
11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV).....	56
12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF).....	56
13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).....	57
14. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)/Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR).....	57
15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB).....	57
16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV).....	58
17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV).....	58
18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB).....	59
19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV).....	59
20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV).....	60
21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU).....	60
22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB).....	61
23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB).....	61
24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU).....	62
25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB).....	62
26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV).....	62
27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD).....	63
28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV).....	63
29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB).....	64
30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).....	64
31. Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG).....	65
32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV).....	65

33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD).....	65
34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland).....	66
35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).....	66
36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD).....	67
37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU).....	67
38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).....	68
39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV).....	68
40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD).....	69
41. Deutscher Ju-Jitsu-Verband e.V. (DJJV).....	69
42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB).....	70
43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV).....	70
44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV).....	70
45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV).....	71
46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV).....	71
47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB).....	72
48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB).....	72
49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV).....	72
50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV).....	73
51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV).....	73
52. Deutscher Alpenverein e.V. (DAV).....	74
53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV).....	74
54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV).....	74
55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV).....	75
56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS).....	75
57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS).....	76
58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh).....	76
59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK).....	76
60. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK).....	77
61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI).....	77
62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB).....	77

Vorbemerkung

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände werden jedes Jahr vom Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeinsam mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hin geprüft.

Der folgende Bericht umfasst den Erhebungszeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 und bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum geförderten Sportfachverbände. Er schließt damit zeitlich unmittelbar an den vorangegangenen Antidoping-Bericht 2021/2022 an. Der Schwerpunkt der diesjährigen Prüfung lag in Abstimmung mit dem BMI insbesondere auf den Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention.

Im Gesamtergebnis erfüllen alle 62 geprüften Sportfachverbände die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ und erhalten, sofern eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

TEIL I Prüfverfahren allgemein

A. Fördervoraussetzungen des BMI

Die Fördervoraussetzungen (FV) „Antidoping“ des BMI in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 08.01.2021 (Anlage 1) verpflichten die im Leistungssportbereich mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände umfänglich zur Bekämpfung von Doping. Die fachliche Prüfung der Erfüllung der einzelnen FV ist zwischen BVA und NADA - den jeweiligen Kompetenzen entsprechend - wie folgt aufgeteilt:

Fördervoraussetzung 1: Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes (NADC): Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 2: Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen: Prüfung durch BVA

Fördervoraussetzung 3: Aktivitäten zur Dopingprävention: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 4: Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Verbandsärzte zum Thema Antidoping: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 5: Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 6: Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden: stellt eine deklaratorische Klausel dar, die nur anlass- und einzelfallbezogen durch BVA geprüft wird

Fördervoraussetzung 7: Nachweis eines Antidoping-Programms bei der Beantragung von Großveranstaltungen (hierzu besteht im Rahmen des Antidoping-Berichtes kein Erhebungsbedarf, da diese Prüfung Bestandteil des Antrags- und Bewilligungsverfahrens im BVA ist)

B. Zeitlicher Prüfablauf

Die Prüfung der Sportfachverbände für den vorliegenden Antidoping-Bericht bezieht sich auf die Datenlage bei den Verbänden vom 01.04.2021 bis 31.03.2022. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Verfahrenserfordernissen nicht deckungsgleich mit einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr. Er schließt regelmäßig das erste Quartal des Folgejahres ein, um mit Jahresbeginn eintretende

aktuelle Entwicklungen, wie die Einführung eines neuen NADC, ausreichend bei der Auswertung und Prüfung berücksichtigen zu können. Die Jahresnennung im Titel des Berichts (hier: 2022) bezieht sich auf das Jahr, in dem das Ende des Prüfzeitraums liegt sowie Auswertung und zusammenfassende Berichterstellung erfolgen.

Auf Grundlage der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI wurde der Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2022 zwischen BMI, NADA und BVA inhaltlich abgestimmt und Ende Dezember 2021 an 62 mit Bundesmitteln geförderte Sportfachverbände versandt.

Die Sportfachverbände hatten in der Folge bis zum 31.03.2022 Zeit, den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie zusätzlich geforderte Nachweise und Unterlagen beim BVA einzureichen. Nach Eingang der Rückläufe beim BVA wurden die für die NADA prüfungsrelevanten Unterlagen seitens BVA an die NADA weitergeleitet.

Im Anschluss erfolgte seitens BVA und NADA die arbeitsteilige Prüfung der eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen sowie weitere abgestimmte vertiefte Prüfungen zu einzelnen Verbänden (s. Teil II C.).

Die NADA hat die Ergebnisse ihrer Prüfung dem BVA in einem eigenen Bericht übermittelt, der als Bestandteil in diesen Gesamtbericht implementiert wurde (s. Teil II).

Die abschließenden Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sowie aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen der Verbände gewonnene Erkenntnisse durch NADA und BVA sind in die -regelmäßig jährlich bis zum 30.09.2022 vorgesehene- Berichterstellung des BVA gegenüber dem BMI eingeflossen und werden in Teil III in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI wird der Bericht anschließend dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Der beschriebene Zeitablauf gewährleistet eine aktuelle Statusfeststellung zu jedem Sportfachverband und ermöglicht die rechtzeitige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) „Antidoping“. Diese ist notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Bundeszuwendung im Folgejahr. Bei etwaigen Beanstandungen kann Verbänden zudem im Einzelfall noch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zügig zu beheben, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Exkurs: Die beschriebene Vorgehensweise wurde mit Implementierung der „Fördervoraussetzungen Antidoping“ ab 2020 eingeführt. Sie löste eine Vorgehensweise in der Vergangenheit ab, bei der den Verbänden Antidoping-Maßnahmen nur über entsprechende

Auflagen in den Bewilligungsbescheiden auferlegt wurden und die Einhaltung dieser Auflagen lediglich retrospektiv im jährlichen Antidoping-Bericht betrachtet wurde. Die Umstellung auf Fördervoraussetzungen, deren Erfüllung jährlich im Vorfeld einer Förderung überprüft wird, stellt ein geeigneteres Mittel dar, um die Konformität der Sportfachverbände mit den Antidoping-Anforderungen effektiv sicher zu stellen.

C. Inhaltliche Prüfungen

Die -von allen 62 geförderten Sportfachverbänden fristgerecht eingereichten- Erhebungsbögen zum Antidoping-Bericht 2022 wurden von BVA und NADA geprüft.

Darüber hinaus wurden im Einvernehmen zwischen BMI, BVA und NADA auch in diesem Jahr gezielte Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Nachdem im Vorjahr die Umsetzung des zum 01.01.2021 neu in Kraft getretenen Nationalen Anti-Doping Codes 2021 (NADC21) Schwerpunkt der Prüfung war, sind es für den vorliegenden Bericht nunmehr die Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention. Hierzu enthalten die Fördervoraussetzungen des BMI konkrete Vorgaben, deren Umsetzung durch alle 62 Sportfachverbände von der NADA geprüft wurde.

Des Weiteren wurden einzelne Sportfachverbände seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierfür werden regelmäßig -ebenfalls in Abstimmung mit dem BMI- im jährlichen Wechsel Verbände stichprobenhaft ausgewählt. Wesentliche Auswahlkriterien sind Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens NADA. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine vertiefte Prüfung folgender 4 Sportfachverbände: Deutscher Rugby-Verband e.V., Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V., Deutscher Handballbund e.V. sowie Deutscher Dart-Verband e.V.. Von diesen Verbänden wurden im Hinblick auf sämtliche in Teil I A. genannten Antidoping-Fördervoraussetzungen die relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Die Auswahl der Einzelnachweise erfolgte dabei aufgrund der teilweise erheblichen Datenumfänge mittels geeigneter Stichproben.

Zusätzlich führte das BVA eine gesonderte vertiefte Prüfung folgender 4 Verbände hinsichtlich der Einhaltung der Fördervoraussetzung 2 (Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen) durch: Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB), Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV), Deutscher Segler-

Verband e.V. (DSV) sowie Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB). Die Prüfung erfolgte aufgrund der hohen anfallenden Datenmenge ebenfalls mittels einer geeigneten stichprobenhaften Auswahl von Einzelnachweisen.

Ergaben die Prüfungen Beanstandungen, wurden die betreffenden Verbände seitens NADA und/oder BVA entsprechend informiert und um zeitnahe Behebung gebeten. Hierfür standen NADA und BVA den Verbänden stets beratend zur Verfügung.

TEIL II Prüfung der NADA

A. Prüfauftrag und Prüfverfahren

I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien

Am 30. Dezember 2021 hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) die nationalen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbände, die Behindertensportverbände sowie einige Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB (VmbA) aufgefordert, den Erhebungsbogen „Antidoping-Bericht 2022“ auszufüllen und ihm zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt erhielten 62 Sportfachverbände¹ den Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2022.

Die Prüfung der übermittelten Verbandsangaben haben BVA und NADA arbeitsteilig vorgenommen. Hierzu stellte das BVA der NADA die von den Verbänden ausgefüllten Erhebungsbögen zur Verfügung. Die Angaben der Verbände fließen in sportrechtliche Einzelvoten ein (siehe Abschnitt B.I.). Die Einzelvoten bilden die Grundlage für den im Folgenden vorgelegten zusammenfassenden Bericht der NADA.

Der Bericht dient BMI und BVA als Grundlage für die eigenständige Prüfung, inwieweit Fördermittel des Bundes gemäß entsprechender Förderrichtlinien von den Verbänden ordnungsgemäß eingesetzt und verwendet wurden. Unter Zugrundelegung der sportrechtlichen Bewertung der NADA, prüfen BVA und BMI die Fördervoraussetzungen und sprechen eine sogenannte „Unbedenklichkeit Anti-Doping“ für die Sportfachverbände aus. Sportfachverbände, die nach Einschätzung der NADA die Maßgaben nicht umgesetzt haben, erhalten grundsätzlich keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BMI.

¹ Soweit nachfolgend von „Verband“ bzw. „Verbänden“ die Rede ist, steht dies hier synonym für „Sportfachverband“ bzw. „Sportfachverbände“.

1. Aktivitäten zur Dopingprävention

Schwerpunkt der Auswertung im Bezugszeitraum (01.04.2021 – 31.03.2022) waren die Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention (Ziffer 3 des Erhebungsbogens). Die NADA hat überprüft,

- ob die Verbände eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA im Bereich Dopingprävention abgeschlossen haben,
- ob ein Jahresgespräch zur individuellen Abstimmung von Dopingpräventionsmaßnahmen stattgefunden hat und
- ob im offiziellen Webauftritt der Verbände eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA erfolgt.

Zur Überprüfung der Verbandsangaben hat die NADA die entsprechenden Aufzeichnungen des Ressorts Prävention mit den Verbandsangaben abgeglichen. Trafen die drei der vorgenannten Kriterien zu, hat der jeweilige Sportfachverband die Maßgaben zur Dopingprävention erfüllt.

2. Schulung des (sport-)medizinischen Personals

Darüber hinaus hat die NADA die Angaben der Verbände bezüglich regelmäßiger Schulungen der Verbandsärzte*innen zum Thema Anti-Doping ausgewertet (Ziffer 4 des Erhebungsbogens). Gefragt wurde, ob und inwieweit Verbandsärzte*innen im Bezugszeitraum (01.04.2021 – 31.03.2022) an Anti-Doping-Fortbildungen teilgenommen haben.

Zur Auswahl standen,

- die Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB (DOSB-Tagung),
- die Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ), oder
- sonstige geeignete sportmedizinischen Veranstaltungen, die wenigstens auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA).

Hat das sportmedizinische Personal eines Sportfachverbandes jeweils die DOSB-Tagung und/oder die VÄ besucht, ist die Fördervoraussetzung 4 erfüllt.

Soweit ein Sportfachverband Angaben unter „Sonstige“ gemacht hat, hat das BVA Veranstaltungsinformationen von dem jeweiligen Verband nachgefordert und der NADA zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

„Sonstige“ Schulungsveranstaltungen sind aus Sicht der NADA geeignet, ebenfalls die Fördervoraussetzung 4 zu erfüllen, wenn es sich um sportmedizinische Veranstaltungen wie (Online-)Meetings, (Präsenz-)Workshops oder sonstige (hybride) Veranstaltungen für Sportmediziner*innen handelt, bei denen spezifische, sportmedizinische Anti-Doping-Themen, wie zumindest die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung, erörtert werden. Unter anderem stellt das jährliche Anti-Doping-Seminar der NADA eine solche geeignete Veranstaltung dar.

Gibt ein Verband an, dass seine Verbandsärzte*innen neben der DOSB-Tagung oder VÄ auch „sonstige Veranstaltungen“ besucht haben, war zudem zu prüfen, ob die Verbandsärzte*innen sämtliche Schulungsveranstaltungen besucht haben, oder ob einzelne Personen ausschließlich an einer „sonstigen“ Schulung teilgenommen haben.

Hatte ein Sportfachverband sein sportmedizinisches Personal nicht ausreichend nach Maßgabe der Ziffer 4 im Bezugszeitraum geschult, so hat die NADA dem Personal bis 30.09.2022 ein alternatives Nachschulungsangebot unterbreitet.

3. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten

Bezüglich der Fördervoraussetzung 5 („Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC (Bezugszeitraum 01.04.2021 – 31.03.2022)“) hat die NADA die entsprechenden Verstöße im Bezugszeitraum aus ihrem Jahresbericht 2021 extrahiert und mit den Verbandsangaben abgeglichen (siehe Abschnitt B.II.).

4. Vertiefte Prüfung

Schließlich hat die NADA auf Veranlassung von BMI und BVA vier Verbände einer vertieften Prüfung unterzogen.

Dies sind

- Deutscher Rugby-Verband (DRV),
- Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV),
- Deutscher Handballbund (DHB) und
- Deutscher Dart-Verband (DDV).

Im Rahmen der vertieften Prüfungen hat das BVA der NADA umfassende Unterlagen der jeweiligen Verbände zur Verfügung gestellt.

Diese hat die NADA cursorisch auf Übereinstimmung mit dem NADC und seinen Standards geprüft (siehe Abschnitt C.). Als Prüfkriterien dienten hierbei insbesondere, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,

- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Soweit die NADA leichte Mängel festgestellt hat, enthält die Zusammenfassung konkrete Hinweise zur Mängelbehebung. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für erhebliche Mängel, die eine nicht hinreichende Umsetzung der zugrunde gelegten Anforderungen mit sich bringen. In diesen Fällen wurde zusätzlich mitgeteilt, worin die erhebliche Abweichung von der Code Compliance aus Sicht der NADA begründet ist. Sofern die NADA keine Beanstandungen festgestellt hat, hat sie dies in einem kurzen Prüfvermerk zusammengefasst.

II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der Verbandsangaben erfolgt für jeden Sportfachverband im Rahmen der Einzelvoten in zwei Abstufungen:

1. Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
2. Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt.

Das BVA hat die Sportfachverbände, die von der NADA mit der Bewertung „Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt“ versehen wurde, unmittelbar nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts der NADA angeschrieben und aufgefordert die Umsetzungsmängel unverzüglich zu beheben. Soweit die Sportfachverbände dieser Aufforderung nachgekommen sind, wurde dies im abschließenden Bericht des BVA zum 30.09.2022 berücksichtigt.

B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben²

Die sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben erfolgt im Rahmen der Einzelvoten (I.), unterteilt in Olympisch (Sommer), Olympisch (Winter), Nichtolympisch, Vorübergehend Olympisch, Behindertensport und VmbA. Daran schließt sich die Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bezugszeitraum an (II.) sowie eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (III.).

² Die Sportfachverbände werden in den jeweiligen Gruppen „Olympische Sportfachverbände (Sommersport)“, „Olympische Sportfachverbände (Wintersport)“, „Nichtolympische Sportfachverbände“, „vorübergehend olympische Sportfachverbände“, „Behindertensportverbände“ und „Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)“ in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

I. Voten

1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

Deutscher Badminton Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung³ des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Teilnahme am Online-Workshop ‚NADA-Update für Anti-Doping-Beauftragte‘ am 28. Aug. 2020.“

Deutscher Basketball Bund (DBB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.10.2021 stattgefunden. Der DBB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

³ Im Rahmen der Einzelvoten werden die folgenden Kurzbezeichnungen verwendet:

DOSB-Tagung = Tagung des DOSB „Sportmedizin im Spitzensport“

VÄ = Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V.

Nach Angaben des DBB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 23.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Fechter-Bund (DFB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DFB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.09.2021 stattgefunden. Der DFB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DFB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DFB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BVDG hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention

der NADA hat am 26.10.2021 stattgefunden. Der BVDG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BVDG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BVDG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Sportärzte-Kongress“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den BVDG zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 14.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass der einzige Verbandsarzt des BVDG die DOSB-Tagung besucht hat. Eine darüberhinausgehende „sonstige“ Schulungsveranstaltung wurde nicht besucht. Es handelt sich offensichtlich um eine Doppelung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens.

Deutscher Golf Verband (DGV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DGV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.09.2021 stattgefunden. Der DGV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DGV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DGV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Handballbund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

NADA hat am 24.11.2021 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DHB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Sportmedizinische Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anti-Doping im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Handballs“ am 06.11.2021“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA dem DHB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 14.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass die „Sportmedizinische Fortbildung“ von dem Anti-Doping-Beauftragten des DHB (Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie und Sportmedizin) durchgeführt wurde und auf einer Präsentation im Rahmen des Programms „Gemeinsam gegen Doping“ der NADA beruhte. Hierbei wurde das Thema Anti-Doping umfangreich dargestellt, insbesondere auch der NADC sowie Verbotene Substanzen/Methoden der Verbotsliste der WADA. Die „Sportmedizinische Fortbildung“ erfüllt somit die Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Hockey-Bund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.09.2021 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Judo-Bund (DJB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.11.2021 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DJB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Kongress der Mediziner der EJU und der IJF / VerbArzt ist Mitglied in den jeweiligen Kommissionen“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DJB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 20.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass der einzige Verbandsarzt des DJB die DOSB-Tagung besucht hat. Unterlagen für eine darüberhinausgehende „sonstige“ Schulungsveranstaltung wurden nicht eingereicht. Hierauf kommt es aber auch nicht an, da der DJB nicht mehr als einen Verbandsarzt beschäftigt.

Deutscher Kanu-Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.10.2021 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.10.2021 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung 12./13.11.21“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DLV zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Mit E-Mail vom 13.06.2022 hat der DLV mitgeteilt, dass sein sportmedizinisches Personal jeweils an einer der im Erhebungsbogen auszuwählenden Schulungsveranstaltungen teilgenommen hat. Zur „DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung“ übersandte der DLV Unterlagen, die belegen, dass ein Mitarbeiter der NADA aus dem Ressort Medizin eine „NADA Fortbildung“ gehalten hat. Nach Ansicht der NADA sind die Anforderungen damit erfüllt.

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DVMF hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.09.2021 stattgefunden. Der DVMF hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DVMF hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DVMF hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BDR hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.09.2021 stattgefunden. Der BDR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

– Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BDR hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BDR hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

– Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BDR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Unser Verbandsarzt Dr. Matthias Baumann ist Präsident der UCI Medical Commission. Hier werden u.a. neue Konzepte z.B. Hygienekonzept Coronapandemie mitentwickelt, UCI homepage“

Die „UCI Medical Commission“ stellt keine Schulungsveranstaltung im eigentlichen Sinne dar. Da der Verbandsarzt des BDR die DOSB-Tagung besucht hat, findet die „UCI Medical Commission“ keine weitere Berücksichtigung.

Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

– Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Das DOKR hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 29.09.2021 stattgefunden. Das DOKR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

– Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Das DOKR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

– Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DOKR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„DBS Vorbereitungslehrgang für die Paralympischen Spiele in Tokio“

Der „DBS Vorbereitungslehrgang“ erfüllt die Anforderungen der NADA.

Deutscher Ringer-Bund (DRB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.02.2022 stattgefunden. Der DRB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DRB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DRB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Ruderverband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.09.2021 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Rugby-Verband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.07.2021 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Zur Begründung gibt der DRV an:
„Corona-Pandemie und terminliche Überschneidungen der Blended Learning Angebote“

Laut Erhebungsbogen zum ADB 2020/2021 hat das sportmedizinische Personal des DRV bereits im vergangenen Bezugszeitraum (*„aus zeitlichen Gründen“*) keine Schulungsveranstaltung besucht. Eine Schulung innerhalb von zwei Jahren erfolgte somit nicht. Die pauschale Begründung *„Corona-Pandemie“* kann dies nicht rechtfertigen. Auch terminliche Überschneidungen stellen bei einer Auswahl aus mindestens zwei Veranstaltungen (DOSB-Tagung und VÄ) keine ausreichende Begründung dar. Nach Ansicht der NADA hat der DRV sein Personal mithin nicht ausreichend geschult. In Absprache mit BVA und BMI hat die NADA am 22.08.2022 eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal des DRV besucht hat. Der DRV hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Schützenbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.09.2021 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.09.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.11.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

- Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DSV unter „sonstiges“ angegeben, dass (sport-)medizinische Personal betreibe eine *„Dozententätigkeit bei Weiterbildungen von Ärzte*innen zum Sportmediziner (Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Ärztekammer Schleswig-Holstein), u.a. bei der Fortbildung zum DGSP zertifizierten Mannschaftsarzt in Kiel/Eckernförde“*

Die Dozententätigkeit steht nicht in Zusammenhang mit den Schulungen des Verbandsarztes selbst und bleibt daher unberücksichtigt.

Deutsche Taekwondo Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DTU hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.10.2021 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Tennis Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.11.2021 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Tischtennis Bund (DTTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTTB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.10.2021 stattgefunden. Der DTTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Triathlon Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DTU hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.12.2021 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„IOC – The future of glucocorticoid treatment for athletes – implementing the new WADA changes from January 2022; WADA –ADEL for Medical Professionals at Major Games“

Der Verbandsarzt der DTU hat an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen. Damit sind die Anforderungen erfüllt. Die unter „sonstigen Schulungsveranstaltungen“ angegebenen Maßnahmen sind daher nicht mehr prüfungserheblich.

Deutscher Turner-Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.09.2021 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DVV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 04.10.2021 stattgefunden. Der DVV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DVV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DVV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

Bob- und Schlittenverband Deutschland (BSD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BSD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.11.2021 stattgefunden. Der BSD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BSD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BSD hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BSD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Curling Verband (DCV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DCV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.10.2021 stattgefunden. Der DCV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DCV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DCV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Eishockey Bund (DEB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DEB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.09.2021 stattgefunden. Der DEB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DEB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DEB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Vorbereitungsseminar Olympische Spiele November 2021, WADA ADEL for Medical Professionals at Major Games Oktober 2021“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DEB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Diese reichte der DEB mit E-Mail vom 17.06.2022 ein. Das Vorbereitungsseminar enthielt danach unter anderem einen Beitrag der Ressortleiterin des Ressorts Medizin der NADA zum Thema Anti-Doping unter Berücksichtigung der WADA-Verbotsliste. Das Seminar entspricht daher den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DEB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„WADA ADEL für medizinisches Fachpersonal Januar 2022“

Mit E-Mail vom 17.06.2022 hat der DEB mitgeteilt: *„Die verschiedenen genannten Seminare wurden von verschiedenen Personen besucht. Es hat nicht eine Person beide Seminare besucht.“*

Die NADA schließt daraus, dass jede/r Verbandsarzt/ärztin mindestens die DOSB-Tagung oder die VÄ besucht hat. Auf die Teilnahme am E-Learning-Kurs der WADA („WADA ADEL“) kommt es nicht an. Aus Sicht der NADA sind die Anforderungen somit erfüllt.

Deutsche Eislaufer-Union (DEU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DEU hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 02.03.2022 stattgefunden. Die DEU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DEU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DEU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DESG hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.12.2021 stattgefunden. Die DESG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DESG hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat die DESG dieses neueingestellte Personal jedoch nicht geschult. Auf Nachfrage des BVA hat die DESG telefonisch sowie mit E-Mail

vom 12.10.2022 mitgeteilt, dass es sich bei dem neueingestellten Personal um Physiotherapeuten handelt. Eine Schulung war deshalb nicht erforderlich.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DESG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Skiverband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.10.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„DSV Medizinkongress unter thematischer Einbeziehung der NADA“

Auf Nachfrage hat der DSV der NADA am 28.06.2022 mitgeteilt, dass alle Verbandsärzte*innen entweder an der DOSB-Tagung oder auf der VÄ teilgenommen haben. Auf den genauen Inhalt des „DSV Medizinkongress“ kommt es mithin nicht an.

Snowboard Verband Deutschland (SVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der SVD hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.09.2021 stattgefunden. Der SVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der SVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der SVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„- DOSB zertifizierte NADA Workshop beim ‚Sports Medicine and Health summit 2021‘ (Anlage 7)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals at Major Games‘ (Link vorhanden)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals‘ (Link vorhanden)“

Bei dem „NADA-Workshop“ handelt es sich um einen Veranstaltungsteil der DOSB-Tagung. Die E-Learning Tools der WADA (WADA-ADEL) sind keine Schulungen im eigentlichen Sinne und sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Schulung des sportmedizinischen Personals sind nach Ansicht der NADA erfüllt.

3. Nichtolympische Sportfachverbände

Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die WAKO hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.06.2021 stattgefunden. Die WAKO hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die WAKO hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„August 2021 Ringarztausbildung / im Ehrenamt“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA die WAKO zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 19.06.2022 teilte der Verband mit:

„Vorweg folgende Information: Wir haben keine Verbandsärzte, wie Sie dies aus den Olympischen Verbänden kennen, da wir nicht über Mittel verfügen, die Kosten für diese zu übernehmen.“

Wir sorgen lediglich dafür, dass unsere Kadersportler der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung in den vom DOSB angegebenen medizinischen Untersuchungszentren (meistens sportmedizinische Zentren an Universitäten) zugeführt werden.

Wir haben erstmals im August 2021 eine „Ringarztausbildung“ durchgeführt, die beinhaltet, mit was ein Arzt, der einem Kampf im Ring betreut, konfrontiert werden könnte und wie er im jeweiligen Fall zu reagieren hat.

Bei den Kämpfen im Ring (im Gegensatz zu den Tatami-Kämpfen auf der Matte) ist es Pflicht, dass ein Ringarzt anwesend ist. Da dies eine besondere Situation für einen Arzt ist und wir in unserer Sportart nicht sehr viele Ringärzte haben, haben wir diese Ringarztausbildung angeboten. Auf diese Ärzte wird im Falle einer Ringsportveranstaltung zurückgegriffen. Ansonsten haben sie keinen Kontakt zu den Sportlern. Sie kennen sie zumeist nicht einmal. Aus diesem Grund war das Thema „Anti-Doping“ hier aus unserer Sicht kein Thema für die Ringärzte, da nachvollziehbarer Weise im Falle einer Verletzung im Ring ausschließlich die Heilversorgung eines Sportlers im Fokus steht und eine Doping-Situation im klassischen Sinne nicht gegeben ist. Es kann natürlich zur Gabe von Schmerzmitteln kommen, um dem Verletzten für den Krankentransport einen erträglichen Zustand zu verschaffen, aber dann steht der Patient über allem.

Die Ausbildungsinhalte kann ich Ihnen gerne auf Wunsch zukommen lassen, diese haben aber keinen Bezug zum Thema Anti-Doping.“

Die WAKO gibt an, keinerlei Verbandsärzte*innen zu beschäftigen. Die „Ringarztausbildung“ habe lediglich für solche Personen Relevanz, die kurzfristig für den Wettkampf als Ringarzt bzw. Ringärztin eingesetzt werden, ohne eine besondere dauerhafte sportmedizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten zu gewährleisten. Die NADA betrachtet die Verbandsangaben zu Ziffer 4.1 deshalb so, als hätte der Verband „Nein“ angekreuzt.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der WAKO hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Dennoch hat die WAKO als sonstige sportmedizinische Veranstaltung angegeben:
„WADA Adel für med. Personal“

Mit E-Mail vom 19.06.2022 hat die WAKO zu Ziffer 4.2 mitgeteilt:

„Wir haben glücklicherweise zwei Physiotherapeuten, die sich bereit erklärt haben, unsere Sportler bei internationalen Meisterschaften (z.B. EM und WM) spezifisch zu betreuen. Ansonsten haben diese beiden Personen in dieser Eigenschaft keinen Zugang zu den Sportlern, die in irgendeiner Weise mit ihrer Arbeit im Verband in Verbindung steht. Diese

beiden Personen haben das ADEL-Zertifikat für medizinisches Personal absolviert. Außerdem werden sie von uns auch über neue Informationen bezüglich Anti-Doping und Anti-Doping-Prävention informiert.

An Schulungen, wie sie im Erhebungsbogen angeführt sind, haben die Physiotherapeuten noch nicht teilgenommen. [...]"

Wie vorstehend bereits zu Ziffer 4.1 ausgeführt, beschäftigt die WAKO keine Verbandsärzte*innen. Physiotherapeuten zählen nicht zum sportmedizinischen Personal im Sinne des Erhebungsbogens, in dem ausdrücklich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird. Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen. Die vorstehenden Verbandsangaben zu Ziffer 4.2 sind nicht zu berücksichtigen.

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BVDK hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.04.2021 stattgefunden. Der BVDK hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BVDK hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BVDK hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Als Begründung gibt der BVDK an:

„Im Jahr 2020 war aufgrund der Corona Situation keine Teilnahme möglich. Im Jahr 2021 stand uns unser ehrenamtlich tätiger Verbandsarzt aus persönlichen Gründen nicht zur Verfügung.“

Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland (CCVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der CCVD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.06.2021 stattgefunden. Der CCVD hat die

Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der CCVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des CCVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Billard-Union (DBU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DBU hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.02.2022 stattgefunden. Die DBU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
Abweichend hiervon hat die DBU im Erhebungsbogen angegeben, eine Online-Einbindung erfolge nicht. Zur Begründung wird ausgeführt, es finde zum 01.07.2022 „ein Relaunch des Webauftritts des Verbandes statt, der dann eine aktualisierte Einbindung erhält“. Da innerhalb des Bezugszeitraums die Online-Einbindung ordnungsgemäß erfolgte, wertet die NADA die Verbandsangabe als Missverständnis.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DBU hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

„Die Position des Verbandsarztes ist erst seit dem 01.09.2022 geschaffen und besetzt worden. Aufgrund der Corona-Situation war bisher keine Teilnahme möglich.“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DBU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen. Dies widerspricht allerdings der zusätzlich angeführten Begründung (siehe bereits bei 4.1), so dass eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich ist:

„Die Position des Verbandsarztes ist erst seit dem 01.09.2022 geschaffen und besetzt worden. Aufgrund der Corona-Situation war bisher keine Teilnahme möglich.“

Laut E-Mail des BVA vom 08.08.2022 ist der Verbandsarzt der DBU bereits am 01.09.2021 eingestellt worden. Auf ausdrücklichen Wunsch des BVA hat die NADA am 22.08.2022

eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal der DBU besucht hat. Die DBU hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Dart-Verband (DDV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DDV hat seit 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.05.2021 stattgefunden. Der DDV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DDV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DDV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Schulungen teilgenommen. Zur Erläuterung gibt der DDV an:
„Ein Grund kann nicht angegeben werden, weil dies in der Verantwortung des alten Präsidiums lag und diese keine Auskunft geben. Das neue Präsidium hat das Problem erkannt und wird dies unverzüglich abstellen. Der Personenkreis wird bei der nächsten Anti-Doping-Veranstaltung im Rahmen eines Kaderlehrgangs daran teilnehmen.“

Bereits im Erhebungsbogen zum ADB 2020/2021 hat der DDV keine Angaben zu durchgeführten Schulungen machen können. Die Begründung lautete: *„Keine Auskunft vom ehemaligen Präsidium“*. Nach Ansicht der NADA ist es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Präsidiumswechsels ausreichend, wenn der DDV sein sportmedizinisches Personal unverzüglich schult.

Nach Rücksprache mit dem BVA hat die NADA am 22.08.2022 eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal des DDV besucht hat. Der DDV hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Eisstock-Verband (DESV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DESV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.05.2021 stattgefunden. Der DESV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DESV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DESV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Fortbildungen im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut (Stefan Wühr), der u.a. auch für den DSV tätig ist.“

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung von Physiotherapeuten*innen vorliegend nicht berücksichtigt. Darüber hinaus macht der DESV keine Angaben zur Anstellung von sportmedizinischem Personal.

Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DJJV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.06.2021 stattgefunden. Der DJJV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DJJV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

„Sports, Medicine and Health Summit“

Der DJJV hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 das Programm des „Sports, Medicine and Health Summit 2021“ (SMHS) übersandt und dazu erklärt:

“Das betrifft unsere neue Ärztin Frau Dr. Alexandra Borgmann. Sie hat am „Sports, Medicine and Health Summit 2021 Kongress “ digital teilgenommen. Das Programm (Seite 11 die Fortbildungen/Workshops der NADA) und die Teilnahmebestätigungen finden Sie im Anhang.“

- Teil des Programms waren unter anderem Fortbildungen der NADA mit Schwerpunkt Medizin und Prävention. Das SMHS entspricht demnach den Anforderungen der NADA.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DJJV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Sports, Medicine and Health Summit“

Der DJJV hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 erklärt:

*„Unser Ärzte-Team hat an der DOSB-Tagung Sportmedizin im Spitzensport oder am Medicine and Health Summit Kongress teilgenommen. (Jeweils nur eine 1 Veranstaltung)
DOSB-Tagung Sportmedizin im Spitzensport 2020: Dr. Rühl, Dr. Schachler, Dr. Menges, Dr. Weinhold, Dr. Zacherias
Sports, Medicine and Health Summit 2021 Kongress: Kampkötter“*

Teil des Programms waren unter anderem Fortbildungen der NADA mit Schwerpunkt Medizin und Prävention. Soweit Teile des sportmedizinischen Personals also beim SMHS geschult worden sind, entspricht dies ebenso den Anforderungen der NADA wie die Teilnahme an der DOSB-Tagung und der VÄ.

Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.06.2021 stattgefunden. Der DKB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Wir haben bei uns im Verband keine vertraglich gebundenen Verbandsärzte.“

Deutscher Minigolfsport Verband (DMV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DMV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.05.2021 stattgefunden. Der DMV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DMV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DMV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Bisheriger Verbandsarzt ausgeschieden. Bisher keine Nachfolgeregelung. Daher wird derzeit kein Personal zur (sport-)medizinischen Betreuung eingesetzt.“

Deutscher Pétanque Verband (DPV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DPV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 23.03.2022 stattgefunden. Der DPV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DPV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Hierzu wurde folgende Begründung angegeben:
*„Der DPV hat keine/n eigene/n Verbandsarzt oder –Ärztin bzw. sportmedizinischen Betreuer*in in seinen Reihen.“*
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DPV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Es wird auf die Begründung zu Ziffer 4.1 verwiesen. Zusätzlich hat der DPV hierzu mitgeteilt:
„Unser Doping-Beauftragter (sic!?) Dale Smith nimmt regelmäßig an den online-Schulungen der NADA teil (zuletzt 2021).“

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung des Anti-Doping-Beauftragten des DPV vorliegend nicht berücksichtigt. Darüber hinaus beschäftigt der DPV kein sportmedizinisches Personal.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.04.2022 stattgefunden. Der DRTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Der DRTV hat kein sportmedizinisches Personal“

Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRIV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.11.2021 stattgefunden. Der DRIV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRIV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Begründung:
„Corona-Pandemie“
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRIV hat das (sport-)medizinische Personal an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Es wurde jedoch keine der drei Auswahlmöglichkeiten angekreuzt. Begründung:
„Absage wegen Corona-Pandemie“

Im Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2020/2021 hatte der DRIV angegeben, es würden *„keine Personen für sportmedizinische Betreuung im Verband“* beschäftigt. Stattdessen erfolge die *„Nutzung externer Ressourcen, z. B. über OSP (besonders für Skateboard)“*. Aus den aktuellen Angaben des DRIV schließt die NADA, dass der DRIV mangels Neueinstellungen auch weiterhin kein eigenes sportmedizinisches Personal beschäftigt.

Deutscher Schachbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.04.2021 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich *„(sport-)medizinische Betreuung“*:

Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

Anmerkung des DSB:

„Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Anmerkung: Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSAB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.07.2021 stattgefunden. Der DSAB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich *„(sport-)medizinische Betreuung“*:

Der DSAB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSAB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Der DSAB hat keine im Bereich „sportmedizinische Betreuung“ angestellten Personen.“

Deutscher Squash Verband (DSQV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSQV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.07.2021 stattgefunden. Der DSQV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSQV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSQV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Tanzsportverband (DTV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.05.2021 stattgefunden. Der DTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen.

Mit E-Mail vom 14. Juli 2022 konkretisierte der Verband seine Angaben und übermittelte Nachweise und Belege für die Teilnahme des Verbandsarztes und Anti-Doping-Beauftragten an zwei digitalen Schulungsveranstaltung „Informationsveranstaltung Dopingprävention“ aus 2020 und 2021 des LSV Baden-Württemberg. Beide Veranstaltungen fanden unter inhaltlicher Beteiligung der NADA statt. Neuerungen der

WADA-Verbotsliste wurden vom Mitglied der Kommission Recht der NADA, Anti-Doping-Beauftragter des LSV und Professor der Universität Tübingen/ SpOrt Medizin Stuttgart, Herrn Prof. Dr. Dr. Striegel vorgestellt. Die Veranstaltung entspricht den von der NADA geforderten Voraussetzungen zur fachlichen Schulung des (sport-)medizinischen Personals.

Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband (DWWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWWV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.09.2021 stattgefunden. Der DWWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Floorball-Verband Deutschland (FVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der FVD hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.09.2021 stattgefunden. Der FVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der FVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des FVD hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Es gibt kein (sport-)medizinisches Personal im Verband (ausgenommen Physiotherapeuten).“

Da im Erhebungsbogen ausdrücklich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, bleibt der Hinweis des FVD auf beschäftigte Physiotherapeuten unberücksichtigt.

4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

Deutscher Alpenverein (DAV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DAV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.09.2021 stattgefunden. Der DAV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DAV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DAV hat das (sport-)medizinische Personal an der VÄ teilgenommen.

Deutscher Baseball und Softball Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Karate Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.12.2021 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Wellenreit Verband (DWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.09.2021 stattgefunden. Der DWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

5. Behindertensportverbände

Deutscher Behindertensportverband (DBS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBS hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.11.2021 stattgefunden. Der DBS hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBS hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Davon abweichend hat der DBS außerdem mitgeteilt:
„Eine Einstellung gab es Januar 2022, durch die Verschiebung der DBS Tagung bestand noch keine Möglichkeit zur Teilnahme in diesem Jahr.“

Das neueingestellte Personal hat laut Erhebungsbogen an der DOSB-Tagung teilgenommen, so dass die Verschiebung der DBS-Tagung unschädlich ist.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„DBS-Medizinertagung“

Darüber hinaus hat der DBS folgende Anmerkung gemacht:

*„Von zwei Sportarzt*in liegen keine Nachweise der letzten zwei Jahre vor. Ein dieser Sportärzt*innen wird nicht mehr vom DBS eingesetzt. Von dem anderen liegt kein Nachweis einer der obergenannten Schulungen vor, der hat aber 2021 einen E-Learning Kurs absolviert und 2022 an einer Dopingpräventionsfortbildung der NADA teilgenommen und ist weiterhin angehalten 2022 an einer der o.g. Veranstaltungen teilzunehmen.“*

Nach Ansicht der NADA ist es ausreichend, wenn der vom DBS genannte Sportarzt, der 2022 an einer Dopingpräventionsfortbildung der NADA teilgenommen hat, bis zum folgenden Anti-Doping-Bericht 2023 noch einmal geschult wird. Bis dahin erachtet die NADA die Versicherung des DBS, der Sportarzt habe an der NADA-Fortbildung teilgenommen, als ausreichend.

Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DGS hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.09.2021 stattgefunden. Der DGS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGS hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DGS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

Im Erhebungsbogen der VmbA wurde nicht nach Aktivitäten zur Dopingprävention gefragt. Die NADA kann an dieser Stelle dennoch vollständigkeithalber mitteilen, dass alle geförderten VmbA seit 2020 eine Absichtserklärung mit der NADA geschlossen und im Bezugszeitraum ein Jahresgespräch mit der NADA geführt haben. Ebenso erfolgt eine Online-Einbindung in die Webauftritte. Diese Angaben sind rein informativ und haben keine Auswirkung auf etwaige förderrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus haben alle VmbA (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (ADH), Deutsche Jugendkraft (DJK), Deutsches Polzeisportkuratorium (DPSK), MAKKABI und RKB Solidarität) zu Ziffer 3.1 des Erhebungsbogens⁴ angegeben, eine vertraglich geregelte verbandsärztliche Betreuung erfolge nicht. Das Verfassen von Einzelvoten erübrigte sich deshalb mit Ausnahme der DJK:

Die DJK hat nämlich in Widerspruch zum Vorstehenden angegeben, Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“ vorgenommen zu haben. Das neueingestellte Personal habe an der DOSB-Tagung teilgenommen sowie an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen, die die DJK mit „*diverse*“ bezeichnet. Gleiches gelte laut Erhebungsbogen für das bestehende (sport-)medizinische Personal.

Die DJK hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 erklärt:

„Herr Dr. med. Fritsch ist unser Anti-Dopingbeauftragter und unser Bundessportarzt. Weitere Personen haben wir nicht in diesem Bereich.“

Da der Bundessportarzt des DJK laut übersandten Nachweisen gleichsam an der DOSB-Tagung teilgenommen hat, kommt es auf weitere Fortbildungsveranstaltungen nicht an. Die DJK hat demnach die Maßgaben zur sportmedizinischen Schulung erfüllt.

⁴ Der Erhebungsbogen für VmbA enthält keine Fragen zum Thema Anti-Doping-Prävention, so dass die Schulung des (sport-)medizinischen Personals bereits unter Ziffer 3 abgefragt wurde.

II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes

Von 57 geprüften Sportfachverbänden (5 VmbA nicht mitgerechnet) haben 51 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die NADA übertragen. 6 Verbände hatten dies bis zum 31.03.2022 nicht getan, dies sind: Deutscher Handball Bund (DHB), Deutscher Hockey Bund (DHB), Deutscher Rugby-Verband (DRV), Deutscher Dart Verband (DDV), Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und Deutscher Squash Verband (DSQV).

Der DRV hat mit Vereinbarung vom 15.07.2022 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens mit Wirkung zum 01.09.2022 an die NADA übertragen.

1. Ergebnismanagement nicht auf NADA übertragen

Im Bezugszeitraum (01.04.2021-31.03.2022) sind der NADA von Verbänden, die das Ergebnismanagementverfahren nicht auf die NADA übertragen haben, insgesamt vier Fälle bekannt geworden. Dies waren insgesamt drei Fälle beim Deutschen Handball Bund und ein Fall beim Deutschen Hockey Bund. Sämtliche Fälle sind aus medizinischen Gründen eingestellt worden. Soweit die beiden Verbände im Erhebungsbogen also angegeben haben, es habe keine Verstöße gegeben, trifft dies zu. Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden waren deshalb nicht zu erfüllen.

2. Ergebnismanagement auf NADA übertragen

Die restlichen geprüften Sportfachverbände haben das Ergebnismanagementverfahren auf die NADA übertragen. Sämtliche Mitteilungen an staatliche Ermittlungsbehörden über (mögliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Ziffer 5 des Erhebungsbogens hat daher die NADA im Namen der Sportfachverbände durchgeführt.

Der NADA sind folgende (möglichen) Verstöße im Bezugszeitraum bekannt geworden:

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2022	offen	DBV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	03.03.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	18.02.2022
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	14.11.2021
2021	offen	BDR	Art. 2.4	Laufendes Verfahren	Div.
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Verstoß	17.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	11.07.2021
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Kein Verstoß	30.05.2021
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	01.08.2021
2022	geschlossen	BSD	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	12.01.2022
2021	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	22.05.2021
2021	offen	BVDG	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	26.09.2021
2021	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.10.2021
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	26.03.2022
2022	offen	BVDK	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	26.03.2022
2021	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.11.2021
2021	geschlossen	BVDK	Art. 2.6,2.7	Kein Verstoß	-
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.1	Kein Verstoß	08.09.2021
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.06.2021
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.3	Verstoß	22.05.2021
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	21.03.2022
2021	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	24.09.2021
2021	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	19.06.2021
2021	geschlossen	DBU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	04.11.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	08.08.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1, 2.2	Verstoß	31.07.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	30.05.2021
2022	geschlossen	DEL	Art. 2.1	Kein Verstoß	31.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2022	geschlossen	DESV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.01.2022
2021	geschlossen	DEU	Art. 2.1	Verstoß	14.11.2021
2021	geschlossen	DEU	Art. 2.1	Verstoß	18.10.2021
2021	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Kein Verstoß	18.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.2	Kein Verstoß	01.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.2	Kein Verstoß	18.10.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.1	Kein Verstoß	03.08.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Kein Verstoß	25.09.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Verstoß	25.09.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Verstoß	20.11.2021
2021	geschlossen	DKV	Art. 2.1	Kein Verstoß	16.06.2021
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.4	Kein Verstoß	Div.
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	12.09.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Kein Verstoß	07.09.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	10.10.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Verstoß	12.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1, 2.2	Med. Attest/TUE	06.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.3	Kein Verstoß	19.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	31.05.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Kein Verstoß	02.05.2021
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	01.02.2022

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	DLV/AIU	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	12.09.2021
2021	geschlossen	DOKR	Art. 2.1	Verstoß	05.06.2021
2022	geschlossen	DRUV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	28.02.2022
2021	geschlossen	DSKV	Art. 2.2	Verstoß	17.11.2021
2021	geschlossen	DSKV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	28.10.2021
2021	geschlossen	DSB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	11.09.2021
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	20.03.2022
2021	offen	DSV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	27.11.2021
2021	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Laufendes Verfahren	28.10.2021
2021	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	11.09.2021
2021	geschlossen	DTB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	08.07.2021
2021	geschlossen	DTB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	28.11.2021
2021	geschlossen	DTU	Art. 2.3	Verstoß	14.11.2021
2021	geschlossen	DTU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	18.09.2021
2022	offen	DTV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	19.03.2022
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	31.10.2021
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	25.09.2021
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	25.09.2021
2022	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Kein Verstoß	29.03.2022
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Verstoß	18.12.2021
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	10.12.2021
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	16.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.3	Verstoß	21.05.2021
2021	geschlossen	SVD	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	03.06.2021
2021	geschlossen	SVD	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	19.04.2021

III. Zusammenfassung

Alle 62 geprüften Sportfachverbände haben aus Sicht der NADA die geprüften Anti-Doping-Vorgaben im Erhebungszeitraum erfüllt.

Die Prüfung der Aktivitäten zur Dopingprävention ergab keine Beanstandungen. Alle geprüften Sportfachverbände haben umfangreiche und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Dopingprävention in Abstimmung mit der NADA getroffen.

Die geprüften Sportfachverbände haben auch die Anforderungen an die Schulung ihres (sport-)medizinischen Personals erfüllt, soweit neues Personal eingestellt wurde oder überhaupt beschäftigt wird.

Lediglich der Deutsche Rugby-Verband hat sein (sport-)medizinisches Personal im Zweijahreszeitraum nicht ausreichend geschult und diesen Mangel auch nicht ausreichend begründen können. Der Deutsche Dart-Verband hat sein (sport-)medizinisches Personal ebenfalls nicht geschult, konnte dies jedoch begründen.

Die NADA hat diesen Verbänden angeboten, ihr (sport-)medizinisches Personal im Rahmen einer Nachschulung bis zum 30.09.2022 zu schulen. Die Nachschulung erfolgte am 22.08.2022. DRV und DDV haben demnach die Voraussetzungen nachträglich erfüllt.

Im Bereich der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden (möglicher) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat die NADA ebenfalls keine Beanstandungen festgestellt.

C. Vertiefte Prüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung hat die NADA ermittelt, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

I. Deutscher Handball Bund (DHB)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DHB (DHB-ADO, Stand: 26.08.2021) entspricht der DHB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DHB-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DHB (Stand: 03.10.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines „Schiedsgerichts“.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das „Schiedsgericht“ ist laut Rechtsordnung (Stand: 03.10.2021) für die Ahndung von Verstößen gegen die DHB-ADO zuständig.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DHB vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DHB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

II. Deutscher Rugby-Verband (DRV)

1. Umsetzung des NADC

Der Anti-Doping-Code des DRV (DRV-ADC) entspricht dem NADA-Muster. Der DRV hat darin (Art. 12.1.3 DRV-ADO) das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren grundsätzlich auf die NADA übertragen. Eine vertragliche Übertragungsvereinbarung fehlte

zum Zeitpunkt der vertieften Prüfung (Stand Juni 2022) noch. Dies wurde im September 2022 nachgeholt (s. u. Ziffer 5. Ergebnis).

2. Verankerung in der Satzung

Der DRV-ADC ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DRV (Stand: 2018) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck und bekräftigt hierzu insbesondere die Teilnahme am Dopingkontrollsystem der NADA. Zum Zeitpunkt der vertieften Prüfung entsprach die Verankerung des DRV-ADC damit bereits den Maßgaben der NADA. Laut Mitteilung des DRV vom 23.02.2022 sei außerdem im Juni 2022 eine Satzungsänderung geplant gewesen, die Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Einführung des WADC und NADC sowie den Abschluss von Dopingkontrollvereinbarungen mit der NADA in die Zuständigkeit des DRV-Präsidiums geben soll.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut Satzung gibt es ein Sport- und ein Schiedsgericht. Deren erst- bzw. zweitinstanzliche Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen den DRV-ADC wird in der Schiedsordnung (Stand: 16.07.2011) festgelegt. Soweit die NADA für das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zuständig ist und eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, ist eine ordnungsgemäße Verfahrensführung gewährleistet. Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren auf die NADA oder die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten*innen und dem DRV jedoch nicht wirksam ist, bleibt der DRV gemäß Art. 12.1.4 DRV-ADO für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig.

In diesem Zusammenhang war jedoch die Stellungnahme des DRV vom 23.02.2022 nicht nachvollziehbar, dass die Schiedsordnung im Juni 2022 dahingehend geändert werden sollte, dass fortan weder das Sport- noch das Schiedsgericht für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig sein sollen.

Dies hätte zur Folge gehabt, dass der DRV über kein für die Verfahrensführung zuständiges Disziplinarorgan verfügt. Der NADA lagen zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 30.06.2022) keine finalen Beschlüsse des DRV vor, so dass zunächst davon auszugehen war, dass es nicht zur Auflösung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im sog. Kick-Back-Fall gekommen ist.

Allerdings stellte das grundsätzliche Fehlen eines Disziplinarorgans einen gravierenden Umsetzungsmangel des Welt Anti-Doping Codes und des Nationalen Anti-Doping Codes dar! Die Compliance der Anti-Doping-Regeln des Verbandes wäre nicht gegeben.

Dabei wog der Verstoß des Verbandes umso schwerer, als dass es bereits im Jahr 2021 im Fall eines Dopingverstoßes eines DRV-Athleten die Rechtsmittelmöglichkeit zum CAS für die NADA verwehrt war und die NADA ein zuwendungsrechtliches Überprüfungsverfahren bei BVA und BMI beantragt hat.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DRV vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Der Verband hat zwar die Umsetzung des NADC in seine Verbandsregelwerke grundsätzlich ohne Beanstandungen bewerkstelligt. Nach wie vor lag aber zunächst keine ordnungsgemäße Etablierung eines sportrechtlichen Instanzenzuges vor. Daher erfüllte die DRV-Schiedsordnung nicht die Anforderungen an die Vorgaben von WADC und NADC. Die Ausgestaltung der Zuständigkeit von Sport- und Schiedsgericht waren nicht eindeutig geregelt.

Der DRV verfügte zum 31.03.2022 über keine ordnungsgemäße Umsetzung der Anti-Doping-Regeln von NADA und WADA. Aus Sicht der NADA erfüllte der Verband damit die Fördervoraussetzungen nicht.

Aktueller Stand: Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 informierte die NADA den DRV über die weiterhin bestehenden Monita und derzeitige Non-Compliance. Am 6. Juli 2022 sowie am 11. Juli 2022 meldete sich der DRV (Präsident und externe Rechtsanwaltskanzlei) bei der NADA, und sicherte zu, die Monita nun zeitnah durch Änderungen der DRV-Anti-Doping Ordnung und Unterzeichnung der Vereinbarung zur Übertragung des Ergebnismanagementverfahrens zu beheben.

Am 15. Juli 2022 lieferte der DRV der NADA einen Vorschlag zur NADC-konformen Anpassung des Rechts- und Instanzenweges bei Disziplinarverfahren wegen Anti-Doping-Streitigkeiten, der die vorgenannten Monita behob. Nach positiver Rückmeldung der NADA hat der DRV die Anti-Doping-Ordnung wirksam angepasst, die Änderungen ordnungsgemäß beschlossen und mit Wirkung zum „7/2022“ veröffentlicht (siehe <https://www.rugbydeutschland.org/page/ordnungen-78746>).

Mit Stand 20.09.2022 hat der DRV demnach die Anti-Doping-Regeln von NADA und WADA ordnungsgemäß umgesetzt. Aus Sicht der NADA sind die Fördervoraussetzungen nun erfüllt.

III. Deutscher Dart Verband (DDV)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DDV (DDV-ADO, Stand: 30.12.2020) entspricht der DDV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DDV-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DDV (Stand: 04.10.2020) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines Verbandsgerichts.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist laut Satzung des DDV für die Ahndung von Verstößen gegen die DDV-ADO erstinstanzlich zuständig, soweit nicht eine Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht bei der DIS abgeschlossen wurde. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsgerichts kann Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DDV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen entsprechen dem NADA-Muster. Durch die vorgelegte „Anti-Dopingvereinbarung“ wird außerdem die Anerkennung der Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten*innen und Athletenbetreuer*innen sichergestellt.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DDV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

IV. Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV)

1. Umsetzung des NADC

Der Antidoping-Code des DRIV (DRIV-ADC, Stand: 04.12.2020) entspricht dem DRIV-ADC, der bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Er entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Der DRIV-ADC ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DRIV (Stand: 19.06.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck und regelt die Einrichtung eines Verbandsgerichts.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist laut Satzung für die Ahndung von Verstößen gegen den DRIV-ADC erstinstanzlich unter Anwendung des DRIV-ADC zuständig. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsgerichts kann laut Satzung und Rechtsordnung des DRIV Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DRIV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DRIV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

D. Fazit

Die Auswertung der Erhebungsbögen der nationalen Sportfachverbände durch NADA, BMI und BVA bilden die wichtige Qualitätsüberprüfung der Anti-Doping-Maßnahmen im deutschen Sport. Die Informationen und Auskünfte der Sportfachverbände liefern einen nachvollziehbaren Einblick in die Art und den Umfang der Anti-Doping-Arbeit der nationalen Sportfachverbände. Die Mitarbeit der Sportfachverbände an diesem Qualitätsmanagementprozess ist gut. Inhaltlich ist die Anti-Doping-Arbeit der Sportfachverbände zumeist auf einem hohen Niveau. Die in diesem Jahr durchgeführte Prüfung der Dopingpräventionskonzepte und -maßnahmen der Sportfachverbände zeigen, dass alle Sportfachverbände die strukturierten und umfassenden Dopingpräventionsangebote der NADA annehmen und für ihren Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß umsetzen.

Weitergehende Prüfungsschwerpunkte anhand der Fördervoraussetzungen des Bundes veranschaulichen ebenfalls gute Resultate bei nahezu allen Verbänden.

Die vertiefte Prüfung hingegen offenbart, dass in den detaillierten und wichtigen Einzelheiten der Umsetzung von Anti-Doping-Regelwerken auf der Grundlage des WADC und NADC vereinzelt Nachbesserungen erforderlich wurden. Dabei waren vor allem die Umsetzungs- und Compliance-Mängel beim Deutschen Rugby Verband auffallend und gravierend. Aufgrund der vorstehend dargestellten nachträglichen Korrekturmaßnahmen erfüllt der Verband nunmehr die Anforderungen an die ordnungsgemäße Umsetzung des Anti-Doping-Regelwerks.

Erneut ist zu erwähnen, dass Deutschland die vollständige Code-Compliance erst erreicht, wenn die NADA und alle Sportfachverbände den aktuellen Anti-Doping-Code (NADC21) implementiert und die Inhalte im jeweiligen Anwendungsbereich vollständig umgesetzt haben.

Gez.
Dr. Lars Mortsiefer
Ressortleiter Recht
Vorstandsmitglied der NADA

Bonn, den 28. September 2022

TEIL III Prüfung des BVA

A. Ergebnisse

Die Voten der NADA, die Prüfergebnisse des BVA sowie weitere aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen gewonnene Erkenntnisse sind in die folgende BVA-Gesamtbewertung jedes einzelnen Verbandes eingeflossen.

I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV)

	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBB erhält eine UB-Antidoping.

3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DFB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DFB erhält eine UB-Antidoping.

5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BVDG erhält eine UB-Antidoping.

6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DGV erhält eine UB-Antidoping.

7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DHB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C.). Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DJB erhält eine UB-Antidoping.

10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DLV erhält eine UB-Antidoping.

12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DVMF hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DVMF erhält eine UB-Antidoping.

13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BDR erhält eine UB-Antidoping.

14. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)/Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die FN hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die FN erhält eine UB-Antidoping.

15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRB erhält eine UB-Antidoping.

16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DRV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C).

zu FV 1: Sämtliche im NADA-Bericht genannten Beanstandungen (Teil II C. II) wurden vom DRV nachträglich behoben. Das Ergebnismanagement wurde mit Wirkung zum 01.09.2022 auf die NADA übertragen. Die Anti-Doping-Ordnung des DRV wurde lt. NADA-Mitteilung v. 01.08.2022 rechtsverbindlich angepasst.

zu FV 4: Laut NADA Bericht (s. Teil II B. I. 1) hat das sportmedizinische Personal des DRV innerhalb der letzten 2 Jahre an keiner Schulungsveranstaltung teilgenommen. Diese erfolgte

jetzt innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Erhebungszeitraums am 22.08.2022 im Rahmen einer ausnahmsweise durchgeführten Nachschulung.

Der DRV hat die Maßgaben somit teilweise verspätet umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping mit dem Hinweis, dass er künftig die fristgerechte Teilnahme seiner Verbandsärzte/-innen an den regulär angebotenen Schulungen der NADA sicherzustellen hat.

18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DSV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DTB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTTB erhält eine UB-Antidoping.

24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DVV erhält eine UB-Antidoping.

II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BSD erhält eine UB-Antidoping.

28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DCV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DCV erhält eine UB-Antidoping.

29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DEB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DEB erhält eine UB-Antidoping.

30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DEU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DEU erhält eine UB-Antidoping.

31 Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DESG erhält eine UB-Antidoping.

32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der SVD erhält eine UB-Antidoping.

III. Nichtolympische Sportfachverbände

34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die WAKO erhält eine UB-Antidoping.

35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BVDK erhält eine UB-Antidoping.

36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der CCVD erhält eine UB-Antidoping.

37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Zu FV 4: Die Position des Verbandsarztes wurde zum 01.09.2021 neu geschaffen. Somit erfolgte die Schulungsmaßnahme der NADA den Fördervoraussetzungen entsprechend innerhalb eines Jahres.

Ergebnis: Der DBU erhält eine UB-Antidoping.

38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandungen s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DDV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C).

zu FV 4: Laut NADA Bericht (s. Teil I B. I. 3) hat das sportmedizinische Personal des DDV innerhalb der letzten 2 Jahre an keiner Schulungsveranstaltung teilgenommen. Diese erfolgte jetzt ausnahmsweise innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Erhebungszeitraums (22.08.2022) im Rahmen einer Nachschulung.

Der DDV hat die Maßgaben somit teilweise verspätet umgesetzt.

Ergebnis: Der DDV erhält eine UB-Antidoping mit dem Hinweis, dass er künftig die fristgerechte Teilnahme seiner Verbandsärzte/-innen an den regulär angebotenen Schulungen der NADA sicherzustellen hat.

39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DESV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zu FöVo2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

Zu FV 4: Der DESV hat nachträglich mitgeteilt, dass er zusätzlich einen Verbandsarzt beschäftigt und dieser am 26.11.2021 online an einem NADA Anti-Doping-Seminar des DOSB teilgenommen hat.

Ergebnis: Der DESV erhält eine UB-Antidoping.

40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der FVD erhält eine UB-Antidoping.

41. Deutscher Ju-Jitsu-Verband e.V. (DJJV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DJJV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DJJV erhält eine UB-Antidoping.

42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKB erhält eine UB-Antidoping.

43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DMV erhält eine UB-Antidoping.

44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DPV erhält eine UB-Antidoping.

45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRTV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRTV erhält eine UB-Antidoping.

46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DRIV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. 2.3).

Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRIV erhält eine UB-Antidoping.

47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSAB erhält eine UB-Antidoping.

49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSQV erhält eine UB-Antidoping.

50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTV erhält eine UB-Antidoping.

51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DWWV erhält eine UB-Antidoping.

IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

52. Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DAV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DAV erhält eine UB-Antidoping.

53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DWV erhält eine UB-Antidoping.

V. Behindertensportverbände

56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBS erhält eine UB-Antidoping

57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DGS erhält eine UB-Antidoping.

VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

VmbA sind nicht zur Umsetzung des NADC verpflichtet und unterliegen auch nicht den Fördervoraussetzungen des BMI vom 08.01.2021. Sie sind jedoch zur Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der an sie ergangenen Zuwendungsbescheide (Anlage 2) verpflichtet. Die Einhaltung dieser Auflagen wird mit einem gesonderten Erhebungsbogen geprüft.

58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der adh erhält eine UB-Antidoping.

59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der DJK erhält eine UB-Antidoping.

60. Deutsches Polzeisportkuratorium e.V. (DPSK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Das DPSK erhält eine UB-Antidoping.

61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: MAKKABI Deutschland erhält eine UB-Antidoping.

62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der RKB erhält eine UB-Antidoping.

B. Fazit

Von den 62 geprüften Sportfachverbänden erfüllten 60 die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ im Prüfzeitraum vollumfänglich.

2 Verbände wiesen im Prüfzeitraum hinsichtlich der Umsetzung des NADC21 (Deutscher Rugby-Verband e.V.) bzw. der Teilnahme an verbandsärztlichen Schulungen (Deutscher Rugby -Verband e.V. und Deutscher Dart- Verband e.V.) Defizite auf, die mittlerweile behoben wurden.

Somit ist die Förderung aller 62 geprüften Sportfachverbände –vorbehaltlich nachträglicher gegenläufiger Erkenntnisse– im Hinblick auf die Antidoping-Regelungen der Bundesregierung unbedenklich. Sie erhalten im Falle einer weiteren Förderung im Haushaltsjahr 2023 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“. Der Deutsche Rugby -Verband e.V. und der Deutsche Dart- Verband e. V. erhalten diese mit der Maßgabe, die fristgerechte Teilnahme ihrer Verbandsärzte/-innen an den regulären Schulungen der NADA künftig sicherzustellen.

Im Auftrag

Köln, 30. September 2022



Annette Beaumart
Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021.....	VI
Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“ ..	IX

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021

Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2020 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

Erläuterung: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)
- Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC
- Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich

Erläuterung: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (<https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-auf-grund-aktueller-bgh-rechtsprechung/>).

-
2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

Erläuterung: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.

3. Aktivitäten zur Dopingprävention

Erläuterung: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.

4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärzt*innen zum Thema Antidoping

*Erläuterung: Soweit zur (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten*innen Verbandsärzte*innen eingesetzt werden, müssen diese im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

Erläuterung:

1. Nach Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.

2. Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspendierung und/oder Sperre der Athleten oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

Erläuterung: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

- I. Mit der Bundesförderung ist für die durch die Bundeszuwendung geförderten Bereiche (vgl. Zuwendungszweck) ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes dieses Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen des Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Anbindung an den NADA-Code (NADC)

Alle Athleten und Athletenbetreuer, die an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen dem NADC und ggf. sonstigen für Ihren Verband geltenden Antidoping-Bestimmungen rechtswirksam unterworfen sein.

Sofern nicht bereits anderweitig (z.B. durch ein Sanktionsverfahren eines Sportfachverbandes) gewährleistet, haben die Sanktionsverfahren Ihres Verbandes den Vorgaben des NADC zu genügen. Insbesondere müssen mit den Athleten und Athletenbetreuern Ihres Verbandes vor der Teilnahme an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen rechtswirksame Schiedsvereinbarungen für die Verfahren nach dem NADC abgeschlossen worden sein.

Für die Athletenbetreuer beschränkt sich dies auf für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen im bundesgeförderten Bereich.

Die Definition des Athletenbetreuers richtet sich nach den Begriffsbestimmungen des NADC.

2. Für den Verband tätige Personen

Sämtliche für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellungen zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den bundesgeförderten Bereich.

Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrem Verband nach sich ziehen kann.

Soweit eine (sport-)medizinische Betreuung der Athleten durch einen von Ihrem Verband beauftragten Arzt erfolgt, haben Sie – ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung - sicherzustellen, dass der Arzt im ersten Jahr nach Vertragsabschluss und dann mindestens 2-jährig an einer Antidoping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder im Rahmen des Deutschen Sportärztekongresses der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen, die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnimmt. Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC haben Sie unverzüglich

3.1 zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte Ihres Verbandes bei dem Verstoß mitgewirkt haben sowie

3.2 folgende Mitteilungen zu machen:

- a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
- b. der NADA über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchstabe a. und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
- c. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Buchstaben a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

II. Erstattungsregelungen für Entsende- oder Maßnahmekosten

Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von zu Sportgroßereignissen entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig entfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.